

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 31. Januar 2025

Aufgrund von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6, Art. 9 Satz 2, Art. 13 Abs. 7 und 128 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden „Hochschule Kempten“, folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

I. Gebühren- und entgeltpflichtige Tatbestände der Weiterbildung und Weiterqualifizierung

I. 1 Weiterbildungsangebote

- § 1 weiterbildende Masterstudiengänge (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG)
- § 2 weiterbildende Modulstudien (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG)
- § 3a) weiterbildende Studien (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b BayHIG)
mit Abschlussprüfung (Zertifikatsprogramme)
- § 3b) weiterbildende Studien (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b BayHIG)
ohne Abschlussprüfung

I. 2 Weiterqualifizierungsangebote

- § 4 weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG)
- § 5 weiterqualifizierende Modulstudien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG)
- § 6a) weiterqualifizierende Studien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG
mit Abschlussprüfung (Zertifikatsprogramme)
- § 6b) weiterqualifizierende Studien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG
ohne Abschlussprüfung

II. Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- § 7 Höhe der Gebühren und Entgelte
- § 8 Fälligkeit

III. Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

- § 9 Erlass
- § 10 Ratenzahlung
- § 11 Stundung

- § 12 Rückerstattung
- § 13 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

I. Gebührenpflichtiger Tatbestand für das Studium ausländischer Studierender aus dem Nicht-EU-Ausland

§ 14

- (1) Gebührenpflicht für das Studium ausländischer Studierender aus dem Nicht-EU-Ausland
- (2) Ausnahmen von der Gebührenpflicht

II. Höhe und Fälligkeit der Gebühren

§ 15 Höhe der Gebühren

§ 16 Fälligkeit

III. Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

§ 17 Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

Dritter Abschnitt

Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände

- § 18 Gebührenpflicht für den Besuch von Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen

Vierter Abschnitt

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt

I. Gebühren- und entgeltpflichtige Tatbestände der Weiterbildung und Weiterqualifizierung

I. 1 Weiterbildungsangebote

§ 1 weiterbildende Masterstudiengänge i. S. v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterbildender Masterstudiengänge, die an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel grundsätzlich nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Die Gebühren dienen zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs und Sachkosten. ³Für das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang dienen die Gebühren darüber hinaus zur Deckung des erhöhten Aufwands für die Konzeption und Durchführung dieser Formate.

§ 2 weiterbildende Modulstudien i. S. v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterbildender Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Die Gebühren dienen zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs und Sachkosten. ³Für die Teilnahme an weiterbildenden Modulstudien, die Bestandteil eines Studiums in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang sind, dienen die Gebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte darüber hinaus zur Deckung des erhöhten Aufwands für die Konzeption und Durchführung dieser Formate.

§ 3a) weiterbildende Studien i. S. v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b BayHIG
mit Abschlussprüfung (Zertifikatsprogramme)

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterbildender Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Soweit keine Immatrikulationspflicht für die Teilnahme an weiterbildenden Studien besteht, erhebt die Hochschule Kempten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt. ³Die Gebühren bzw. das privatrechtliche Entgelt dienen/dient zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden

Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs- und Sachkosten.

§ 3b) weiterbildende Studien i. S. v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b BayHIG
ohne Abschlussprüfung

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterbildender Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren.

²Soweit keine Immatrikulationspflicht für die Teilnahme an weiterbildenden Studien besteht, erhebt die Hochschule Kempten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt. ³Die Gebühren bzw. das privatrechtliche Entgelt dienen/dient zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs- und Sachkosten.

1. 2 Weiterqualifizierungsangebote

§ 4) weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge i. S. v. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterqualifizierender Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern und die berufsbegleitend angeboten werden, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Die Gebühren dienen zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs und Sachkosten. ³Für das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang dienen die Gebühren darüber hinaus zur Deckung des erhöhten Aufwands für die Konzeption und Durchführung dieser Formate.

§ 5) weiterqualifizierende Modulstudien i. S. v. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2a) BayHIG

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterqualifizierender Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Die Gebühren dienen zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs und Sachkosten. ³Für die Teilnahme an weiterqualifizierenden Modulstudien, die Bestandteil eines Studiums in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang sind, dienen die Gebühren bzw.

privatrechtlichen Entgelte darüber hinaus zur Deckung des erhöhten Aufwands für die Konzeption und Durchführung dieser Formate.

§ 6a) weiterqualifizierende Studien i. S. v. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG mit Abschlussprüfung (Zertifikatsprogramme)

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterqualifizierender Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Soweit keine Immatrikulationspflicht für die Teilnahme an weiterqualifizierenden Studien besteht, erhebt die Hochschule Kempten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt. ³Die Gebühren bzw. das privatrechtliche Entgelt dienen/dient zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfungen, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs- und Sachkosten.

§ 6b) weiterqualifizierende Studien i. S. v. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b) BayHIG ohne Abschlussprüfung

¹Für die Teilnahme an Angeboten weiterqualifizierender Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln, erhebt die Hochschule Kempten von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen Gebühren. ²Soweit keine Immatrikulationspflicht für die Teilnahme an weiterqualifizierenden Studien besteht, erhebt die Hochschule Kempten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt. ³Die Gebühren bzw. das privatrechtliche Entgelt dienen/dient zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten, dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und zur Deckung sämtlicher Personal-, Raum-, Betriebs- und Sachkosten.

II. Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

§ 7 Höhe der Gebühren und Entgelte

¹Die Festlegung der Höhe der Gebühren und Entgelte findet sich in der **Anlage 1** zu dieser Satzung. ²Die Höhe der in der Anlage 1 angegebenen Gebühren und Entgelte wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. ³Für Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, die ihr Studium bereits aufgenommen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Beginns ihres Studiums festgelegten Gebühren und Entgelte weiter bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums, soweit nicht vorher eine Exmatrikulation aufgrund Gesetzes oder auf Antrag erfolgt.

§ 8 Fälligkeit

¹Die Semesterbeiträge und Gebühren werden vorbehaltlich der Regelungen zur Ratenzahlung gemäß § 10 bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.

²Rechnungen der Hochschule Kempten über privatrechtliche Entgelte müssen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang beglichen werden, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

III. Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

§ 9 Erlass

¹Ansprüche der Hochschule Kempten auf Zahlung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse besteht,
2. die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls mit einer besonderen Härte für den/die Gebührenschuldner/in bzw. den/die Schuldner/in des privatrechtlichen Entgelts verbunden wäre. Eine solche besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der/die Gebührenschuldner/in bzw. der/die Schuldner/in des privatrechtlichen Entgelts in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Durchsetzung des Gebührenanspruchs bzw. des Anspruchs auf das privatrechtliche Entgelt zu einer Existenzgefährdung führen würde. Dabei kommt ein Erlass in aller Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um einen Ausnahmefall handelt und die die Gefährdung bildenden Umstände erst nach der Immatrikulation bzw. Zustandekommen des Studienvertrags eingetreten sind.

²Ein Erlass gemäß § 9 Satz 1 Nr. 2 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus, in dem die Gründe für eine besondere Härte darzulegen und glaubhaft zu machen sind. ³Vor Ausspruch eines Erlasses von Ansprüchen ist zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht wenigstens zur Begleichung eines Teils der Ansprüche oder zur Zahlung von Raten in der Lage ist.

§ 10 Ratenzahlung

¹Auf Antrag kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wenn der oder die Gebührenschuldner/in bzw. der oder die Schuldner/in des privatrechtlichen Entgelts form- und fristgerecht ein berechtigtes Interesse nachweist. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der oder die Schuldner/in die Gebühr oder das privatrechtliche Entgelt aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bezahlen kann, insbesondere bei vorübergehenden, finanziellen

Schwierigkeiten, die durch Einkommen, Unterhalts-/Sorgepflichten, Kredite o.ä. begründet sind. ³Der Antrag ist vor Fälligkeit der Gebühr bzw. des privatrechtlichen Entgelts in Schrift- oder Textform per E-Mail an das Leitungsteam der Kempten Business School (KBS) zu richten. ⁴Der Antrag unterliegt einer Einzelfallprüfung. ⁵Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen von Gebühren werden durch Bescheid bestimmt. ⁶Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen von privatrechtlichen Entgelten werden in einer privatrechtlichen Teilzahlungsvereinbarung festgelegt.

§ 11 Stundung

Ansprüche der Hochschule Kempten auf Zahlung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten können in entsprechender Anwendung des § 9 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 12 Rückerstattung

- (1) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte zurückerstattet.
- (2) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (3) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag gemäß Art. 94 Abs. 2, 1. Alternative BayHIG oder einer Exmatrikulation gemäß Art. 94 Abs. 2, 2. Alternative i.V.m. Art. 91 Nr. 1, 2, 4 und 5 BayHIG oder einer Kündigung durch den/die Studienteilnehmer*in nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte nicht zurückerstattet.
- (4) Bei weiterbildenden oder weiterqualifizierenden sonstigen Studien schuldet der/die Teilnehmer*in nach der Einreichung des unterschriebenen Zulassungsantrags der Hochschule Kempten im Falle des Rücktritts bis 2 Monate vor Studienbeginn einen Kostenbetrag in Höhe von 200,-- EUR, bis 1 Monat vor Studienbeginn einen Kostenbetrag in Höhe von 300,-- EUR, soweit der Rücktritt in weniger als 1 Monat vor Studienbeginn erklärt wird einen Kostenbetrag in Höhe von 400,-- EUR für den angefallenen Verwaltungsaufwand.

§ 13 Sachliche Zuständigkeit

Über Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung entscheidet das Leitungsteam der Kempten Business School (KBS).

Zweiter Abschnitt

I. Gebührenpflichtiger Tatbestand für das Studium ausländischer Studierender aus dem Nicht-EU-Ausland

§ 14

(1) Gebührenpflicht für das Studium ausländischer Studierender aus dem Nicht-EU-Ausland

¹Die Hochschule Kempten erhebt für den Freistaat Bayern von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (ausländische Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland), für das Studium in den in **Anlage 2** genannten Studiengängen Gebühren. ²Die Einnahmen aus den Gebühren dienen insbesondere der Kostendeckung eines Teils des Zusatzaufwands für die besonders hohe Nachfrage von Angeboten der Vermittlung von naturwissenschaftlich-technischem Wissen durch ausländische Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland, entsprechender Mentoring-Programme und einer damit einhergehenden Verbesserung des Lehrangebots speziell für diese Zielgruppe.

(2) Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(2a) ¹Ausländische Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz (1). ²Inländische Hochschulzugangsberechtigungen nach Satz 1 sind

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Qualifikationsverordnung – QualVO v. 2. November 2007 (GVBl. S. 767), BayRS 2210-1-1-3-K/WK in ihrer jeweils gültigen Fassung),
2. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 QualVO),
3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualVO oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualVO (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualVO).
4. im Ausland erworbene Nachweise der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Fachhochschulreife, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1 QualVO),
5. der allgemeine Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer im Freistaat Bayern oder außerhalb des Freistaates Bayern im Inland oder im Ausland bei Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgreich abgelegten beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung (§ 29 QualVO),
6. der fachgebundene Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (§ 30 QualVO).

(2b) Die Gebührenpflicht entfällt auch in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Nr. 5 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayHIG,

- wenn es sich also um Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes handelt, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind (Nr 1: Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Nr. 2: Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Nr. 3: Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen),
oder
- wenn es sich um Personen handelt, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
oder
- wenn es sich um nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen handelt, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

(2c) Die Regelungen des Ersten Abschnitts bleiben unberührt.

II. Höhe und Fälligkeit der Gebühren

§ 15 Höhe der Gebühren

¹Die Festlegung der Höhe der Gebühren findet sich in Anlage 2 zu dieser Satzung.

²Die Höhe der in der Anlage 2 angegebenen Gebühren wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühr gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 wird mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung an der Hochschule Kempten fällig.

III. Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

§ 17 Erlass, Ratenzahlung, Stundung, Rückerstattung

¹§§ 9 und 12 finden entsprechende Anwendung. ²Eine Ratenzahlung und Stundung ist nicht möglich. ³Über Erlass und Rückerstattung entscheidet die Abteilung Studium.

Dritter Abschnitt

Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände

§ 18 Gebührenpflicht für den Besuch von Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen

¹Die Hochschule Kempten erhebt für den Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb eines Studiums und anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen¹ Gebühren. ²Die Festlegung der Höhe der Gebühren findet sich in **Anlage 3** zu dieser Satzung. ³Die Höhe der in der Anlage 2 angegebenen Gebühren wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. ⁴Die Gebühr wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. ⁵§§ 9, 11, 12 finden entsprechende Anwendung. ⁶Über Erlass, Stundung, Rückerstattung entscheidet die Abteilung Studium.

Vierter Abschnitt

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(2a) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

(2b) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2c) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschul-

¹ Betrifft den Besuch von Lehrveranstaltungen der International Summer School der Hochschule Kempten, kurz: „Kempten International Summer School“

gebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2d) Für die in (2b) und (2c) genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die darin getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.

(2e) Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

²Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung finden nach Art. 128 Abs. 2 Satz 3 BayHIG die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen nach Art. 71 Abs. 1, 2, 4, 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 21.01.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 21.01.2025.

Kempten, den 31.01.2025



Prof. Dr. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 04.02.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.02.2025 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 04.02.2025.

Anlage 1: Höhe der Gebühren und Entgelte

	weiterbildende Masterstudiengänge	Gebühr / Entgelt	Zusatz- semester
1	International Business Management and Leadership	18.900 €	500€
2	Beratung, Organisationsentwicklung und Coaching	13.950 €	400 €
3	Wirtschaftspsychologie	14.490 €	400 €
4	Energiesysteme und Energiewirtschaft	13.900 €	400 €
	weiterbildende Modulstudien		
	(wird zurzeit überarbeitet)		
	weiterqualifizierende berufsbegleitende Bachelorstudiengänge		
5	Betriebswirtschaft	19.250 €	500 €
	weiterqualifizierende Modulstudien		
6	Controlling und Projektmanagement	4.400 €	
	weiterbildenden Studien (Zertifikatsprogramme)		
7	Data Science and Business Analytics	4.200 €	-
8	Angewandte Automatisierungstechnik und Robotik in der Produktion	4.950 €	-
9	Coaching and Consulting 4.0	4.150€	-
	Sozialmanager/in	2.950 €	-
10	Business Coaching	5.850 €	-
11	Technik für Betriebswirte	3.450 €	-
12	Women in Leadership	3.500 €	-
	weiterbildenden Studien (keine Zertifikatsprogramme)		
13	Cloud Computing	2.400 €	-

Anlage 2: Höhe der Gebühren für Nicht-EU-Ausländer

	Studiengang	Servicegebühr pro Semester
1	International Engineering	500 €
2	Electrical Engineering	500 €
3	Global Business Development	500 €
4	Corporate Sustainability and Sustainable Finance	500 €

Anlage 3: Höhe der Gebühren in der Summer School der Hochschule Kempten

	Lehrveranstaltungen	Früh- anmeldung	Reguläre Gebühr
1	Data Science for Everyone	555,00 €	695,00 €